

Unser Steuertipp für SIE

Außergewöhnliche Belastungen - Das Sammeln von Rechnungen für Heilmittel, Arzneikosten u. ä. kann sich lohnen

4/2006

Rechtsstand: 2-2006

Aufwendungen für Heilmittel, Arzneikosten u. Ä. können bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastungen in der Steuererklärung abgezogen werden. Voraussetzung ist immer die Vorlage der Rechnung, der Nachweis der Zahlung (z. B. Überweisungsträger, Kontoauszug, Barquittung) und unter Umständen eine Verordnung des Arztes oder des Heilpraktikers.

Kosten	Voraussetzung/en	
Apotheke	Sämtliche Medikamenten- u. Rezept-Zuzahlungen	Verordnung des Arztes oder Heilpraktikers
Optiker	Brillen, Hörgeräte, Kontaktlinsen, Reinigungsmittel etc.	ärztliche Verordnung
Heilpraktiker	Behandlungskosten etc.	keine
Zahnarzt	Behandlungskosten Zahnersatz etc. (Eigenanteil)	keine
Arzthonorar	sämtliche Zuzahlungen	keine
Praxisgebühr	10 € Praxisgebühr	keine
Krankengymnastik	Eigenanteil an den Behandlungskosten	Verordnung des Arztes oder Heilpraktikers
Fahrtkosten zu Arzt, Zahnarzt, Krankengymnastik u. Ä.	a) Fahrt mit eigenen PKW = 0,30 €/km b) Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus, Bahn, Taxi)	a) Aufzeichnungen, wie oft der Arzt usw. aufgesucht wurde. Diese Aufzeichnungen bitte durch den Arzt bestätigen lassen. b) Fahrtkosten oder Quittung

die Aufzählung ist nicht vollständig!

Unser Tipp: Lassen Sie Kosten – soweit es möglich ist – in einem Jahr zusammenkommen (... für den steuerlichen Abzug ist **der Zeitpunkt der Zahlung**, nicht der Zeitpunkt der Leistung maßgebend!).

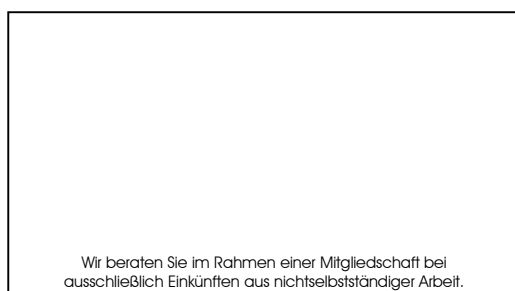
Zumutbare Belastung:

Die o. g. Aufwendungen wirken sich allerdings nicht in voller Höhe steuerlich aus. Eine zumutbare Belastung wird abgezogen. Sie richtet sich nach der Höhe Ihrer Einkünfte, nach Ihrem Familienstand und der Anzahl der Kinder. Aus unten stehender Tabelle kann der Betrag ermittelt werden, der überschritten werden muss, um eine steuerliche Auswirkung zu erreichen:

Gesamtbetrag* der Einkünfte	ohne Kinder ledig	ohne Kinder verheiratet	1 - 2 Kinder	3 und mehr Kinder
bis 15.340 €	5 %	4 %	2 %	1 %
von 15.341 € bis 51.130 €	6 %	5 %	3 %	1 %
mehr als 51.130 €	7 %	6 %	4 %	2 %

* Berechnungsgrundlage ist der jährliche Gesamtbetrag der Einkünfte; bei einem Arbeitnehmer ohne weitere Einkünfte ist das der Bruttolohn abzüglich Werbungskosten!

Sprechen Sie mit uns; zu den Details hierzu geben wir Ihnen gerne Auskunft.



Herausgeber:
Bundesverband der
Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Kastanienallee 18
14052 Berlin

Tel.: 030 - 30 10 86 10
Fax: 030 - 30 10 86 12
E-mail: info@bdl-online.de
Http://www.bdl-online.de

Wir beraten Sie im Rahmen einer Mitgliedschaft bei ausschließlich Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit.

Beispiel:

Ehepaar - verheiratet - Einkünfte 40.000 € /
2 Kinder / Zahnarztkosten 2.300 € /
Fahrtkosten 200 €

	EUR
Krankheitskosten	2.300
Fahrtkosten	200
abzüglich zumutbare Belastung: 3 % von 40.000 €	1.200
berücksichtigungsfähiger Betrag	1.300

d. h. nur dieser Betrag wirkt sich steuermindernd aus !!!